



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
I E 223, Frau Karge

Bearbeiterin:
E. Backhaus (BLN/NABU)

10702 Berlin

I E 223

9/0606.2/Befr/7

Berlin, 28. Juni 2006

Betr.: Befreiungserforderlichkeit der planerisch vorbereiteten Maßnahmen wegen Zugriffs auf Lebensstätten besonders bzw. streng geschützter Arten (Auswirkung der B-Pläne XV-58bb und XV-53b – Entwicklungsgebiet Berlin-Johannisthal/Adlershof)

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände.

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.06.06

Sehr geehrte Frau Karge,

wir bedauern sehr, daß es der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung nicht gelungen ist, uns einen angemesseneren Zeitraum für die Beurteilung Ihrer Entscheidungen zu den Planfestsetzungen für die B-Pläne XV-58bb und XV-53b (Johannisthal-Adlershof – Schäferwiesen) einzuräumen. Wir hoffen und erwarten, daß sich dies in Zukunft nicht nochmals wiederholt. Dies umso mehr, wenn es sich um ähnlich bekannte naturschutzfachlich besonders wertvolle und sensible Gebiete handelt. Gerade für derartige Flächen ist die Sammlung und verbandsinterne Abstimmung unserer naturschutz- und artenschutzfachlichen Beurteilungen und entsprechenden Befreiungs- und Maßnahmevorschläge besonders wichtig und zeitaufwändig, wie Sie sich sicher denken können. Im vorliegenden Fall wäre es z.B. für uns wichtig gewesen, wenn Sie uns den mehrfach von Ihnen in der Begründung angeführten Monitoring-Bericht zum B-Plan 68a (Stand Dezember 2005, 7. Bericht) für die Kompensation von Eingriffen durch art- und wertgleiche Maßnahmen im Geltungsbereich zur Verfügung gestellt hätten – mit entsprechender Bearbeitungszeit.

1. Beurteilung der naturschutzrelevanten Auswirkungen und der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen und Anforderungen zum B-Plan XV-58bb (Schäferwiesen)

Wir hoffen, daß wir die vielen Verflechtungen in Ihren Ausführungen richtig interpretieren – und es für andere ebenso deutlich ist.

Nicht deutlich wird die Bedeutung des Konflikts zwischen notwendigem Ausgleich von Eingriffen gem. § 26a NatSchGBIn (u.a. Baumgruppen und Langgraswiesen als wertgleicher Ersatz) und notwendigerweise zu treffenden Maßnahmen insbesondere für Zerstörungen des Lebensraumes der vorkommenden Brachpieper aufgrund von Artikel 4, Anlage 1, der Richtlinie 79/409/EWG, der weite, zusammenhängende und ungestörte Flächen benötigt – trockenes Brach- und Heideland mit Sand, Gras und niedrigem Gebüsch. Dies widerspricht der Umsetzung der o.a. berechneten wertgleichen Kompensation in den Aktivkammern des LSG „Ehemaliges Flugfeld Johannisthal“. Notwendig sind weite, ungestörte, nicht baumbestandene Trockenrasenflächen (die Schäferwiesen waren über 30 ha groß!) wie oben beschrieben, keine Kammern, keine Konflikte mit aktiver Erholungsnutzung, mit vielfacher Nutzung als Hundeauslaufgebiet u.ä. Nicht nur entsprechende Abstimmungen mit der obersten Naturschutzbehörde müssen erfolgen, sondern unabdingbar ist in diesem Falle zusätzlich die Einzäunung/Unzugänglichmachung dieser offenen Ersatzflächen. O.g. wertgleiche Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in 26a-Biotop sind in diesem Fall untunlich und entsprechend zu ändern. Inhaltlich wären die notwendigen Ersatzmaßnahmen für die Schaffung neuer Lebensräume für den Brachpieper wegen des Zugriffs auf dessen Lebensstätten im Gebiet mit artgleichen Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in 26a-Biotop hervorragend vereinbar.

Aus diesen Ausführungen können Sie sicher unsere Hypothese nachvollziehen, daß typische Offenlandarten wie der Brachpieper auf den Schäferwiesen bereits vor und nicht erst nach Beräumung der §26a-Biotop (Magerrasenbiotop - Trockenrasen, ruderale Wiesen und ruderale Halbtrockenrasen sowie mehrjährigen Staudenfluren) vor Ort angesiedelt waren (offenbar Widerspruch zu dem uns nicht bekannten Monitoring-Bericht).

Wir bitten Sie, Ihre Auflagen dahingehend eindeutig zu formulieren, daß aus mehreren „Aktivkammern“ eine ausreichend große (mindestens 5 ha), höchstens partiell mit niedrigem Strauchwerk oder mehrjährigen Staudenfluren versehene, ansonsten offene Sand- und Trockenrasenfläche gebildet werden muß, die ausreichend gegen Störungen durch Menschen und/oder Hunde gesichert ist. Diese ist durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu erhalten.

2. Beurteilung der naturschutzrelevanten Auswirkungen und der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen und Anforderungen zum B-Plan XV-53b

Nach Prüfung aller uns vorliegenden Unterlagen können wir einer Festsetzung des B-Plans XV-53b ohne weitere Auflagen nicht zustimmen. Da Teile der ehemaligen Schäferwiesen im Süden des B-Plangebietes liegen und zum Außenbereich zählen und da auf den Schäferwiesen nachgewiesenermaßen streng geschützte Arten vorkamen, müßten Sie für diese Arten entsprechende Befreiungen/Auflagen formulieren, die denen des B-Planes XV-58bb entsprechen. Wir hatten bereits in unseren Stellungnahmen vom 02.03.2000 und 11.08.2005 darauf hingewiesen, wie wertvoll die Flächen auch dieses Gebietes für Flora und Fauna sind.

Da trotz allem bis heute keine faunistischen Untersuchungen vorliegen, können wir nur die Forderungen und Beanstandungen aus unserer Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des B-Planes von 2005 wiederholen; Zitat::

„Wir haben bereits des öfteren bemängelt, daß zur Bewertung der jeweiligen Eingriffe keine neuen Gutachten vorliegen, sondern stets die Bewertung des Landesbeauftragten von Mai 1997 als Bestand zugrunde gelegt wird. Laut Ihren Unterlagen (S. 29) soll eine aktualisierte Eingriffsbewertung des Landschaftsplanungsbüros für das gesamte Entwicklungsgebiet seit Juni 2005 vorliegen – diese war leider am Auslegungsort nicht vorhanden und ist uns trotz mehrmaliger Anfragen bisher noch nicht zugesandt worden.“

*Die "erste Einschätzung" zum Vorkommen besonders geschützter Arten (nach § 42 Abs. 1 und 2 BNatSchG) durch eine einmalige Begehung des Landschaftsplanungsbüros im Juni ist keine qualifizierte Erhebung und läßt deshalb keine Schlußfolgerungen hinsichtlich besonderer Artenschutzbelange zu, zumal das Gebiet zu diesem Zeitpunkt bereits beräumt war. Wieso wurden derartige Untersuchungen nicht vor der Beräumung durchgeführt? Wieso wurde bereits beräumt? Geht man von Untersuchungen der Schäferwiesen aus, so gab es hier sehr wohl besonders geschützte Arten! **Die Bewertung dieses Vorkommen auf den Schäferwiesen muß in die vorliegende Bilanzierung integriert werden (s. B-Plan XV-58bb).***

Wir finden es mehr als unangemessen, wenn in Ihrer Beschreibung der Umgebung des Plangebietes eine ökologisch wertvolle Fläche wie die Schäferwiesen nur abfällig als Hundeauslaufgebiet beschrieben wird. Trotz der Folgen des Baus der BAB 113 verbleiben hier immerhin noch über 8 ha mit nach §26a NatSchG Bln besonders geschützten Biotopen "in größerem Umfang" (Magerrasenbiotope - Trockenrasen, ruderale Wiesen und ruderale Halbtrockenrasen) sowie mehrjährigen Staudenfluren (Biotope mit überdurchschnittlicher Qualität). Es gibt Brutnachweise von Steinschmätzer (RL2), Feldlerche (RL3), Brachpieper (RL1) und Bluthänfling (RL3). Artenreich und teilweise mit geschützten Arten vertreten sind hier auch Heuschrecken, darunter die Blauflügelige Ödlandschrecke (geschützt nach BArtSchVO), Lauf-

käfer und Hautflügler. Die Schäferwiesen sind außerdem wichtiger Bestandteil der Frischluftschneise für die Berliner Innenstadt (hohe stadtklimatische Bedeutung).

Wir haben nach wie vor erhebliche Bedenken, daß die "Sammelausgleichsmaßnahme" im Landschaftspark Johannisthal noch ausreicht, die vielen Eingriffe in Natur und Landschaft hier wie im gesamten Gebiet tatsächlich und v.a. adäquat und angemessen auszugleichen und artenschutzrechtlichen Belangen Genüge zu tun! Dies haben wir bereits mehrmals in unseren Stellungnahmen angezweifelt und bis heute darauf keine Antwort bekommen. Deshalb sehen wir dies zunehmend als Bestätigung unserer Vermutungen an und lehnen derartige weitere nicht nachvollziehbare Planungsaussagen für jetzt und in Zukunft ab.“ (Zitatende)

Wenn artenschutzrechtliche Belange für den B-Plan XV-53b nicht untersucht wurden, wurden natürlich auch keine streng geschützten Arten nach Bundesnaturschutzgesetz und nach EU-Vogelschutz-Richtlinie gefunden. Demnach könnten für diese auch keine Befreiungen erteilt werden.

Wir wiederholen aber nochmals: Ein Teil dieses B-Plangebietes gehört zu den sog. Schäferwiesen. Auf diesen sind jedoch (siehe unser Punkt 1.) div. geschützte bis streng geschützte Arten aktenkundig. D.h. die in Ihrem Schreiben zur Beurteilung der naturschutzrelevanten Auswirkungen und der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen und Regelungen unter 3. (Regelungsumfang) aufgeführten Anforderungen sind auch auf diesen B-Plan zu übertragen. Ferner müssen die von uns geforderten konkretisierten Auflagen zum B-Plan XV-58bb auch für diesen B-Plan gelten.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert
Geschäftsführer

für unsere nach §60 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. Dr. H. Berger	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)
gez. T. Hauschild	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kächele	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kenneweg	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. A. Solmsdorf	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. G. Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)